

TSV Havelse 1912 e.V.

Turn- und Sportverein Havelse 1912 e.V. · Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 28. September 2026

Satzung

des Turn- und Sportvereins Havelse 1912 e.V.

Neufassung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28. September 2026

Entwurfsstand 17.09.2026

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Havelse 1912 e.V. und hat seinen Sitz in Garbsen, Ortsteil Havelse, Hannoversche Straße. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Spiel und Sport und die sportliche Jugendarbeit sowie die Förderung der Bildung und Erziehung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands und der übrigen Organe sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen. Mitglieder von Vereinsorganen können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (Ehrenamtszuschale) erhalten. Für die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB bedarf dies eines Beschlusses der Mitgliederversammlung; für die übrigen Organmitglieder entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung der betroffenen Person. Tätigkeiten sonstiger Personen im Dienst des Vereins, gleich ob Vereinsmitglieder oder Dritte, dürfen angemessen vergütet werden, auch durch steuerfreie Zuschale nach § 3 Nr. 26 oder Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes; hierüber entscheidet der Vorstand.

(3) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glaube, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen, Veranstaltungen und Leistungen sowie durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen und durch Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein versteht sich als Universalsportverein.

(5) Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen.

(6) Der Verein richtet sein Handeln darauf aus, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten. Dabei setzt der Verein die Kraft seiner Gemeinschaft und des Sports ein, um als Multiplikator für nachhaltige Entwicklung zu fungieren. Nachhaltigkeit umfasst die ökologische, die soziale und die ökonomische Dimension. Der Vorstand legt Nachhaltigkeitsziele fest, benennt eine für Nachhaltigkeit verantwortliche Person und berichtet der Mitgliederversammlung jährlich in einem Nachhaltigkeitsbericht über Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse. Die Nachhaltigkeitsrichtlinien der zuständigen Sportverbände sind in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

(7) Der Verein kann, soweit es die Statuten der zuständigen Bundes- und Landessportverbände zulassen, sich auch am Sport beteiligen, der nicht den Amateurvorschriften unterliegt. Zu diesem Zweck darf er Kapitalgesellschaften gründen, sich an ihnen beteiligen und ihnen die mit der Durchführung des Spielbetriebs verbundenen Rechte und Pflichten übertragen. Der Verein stellt sicher, dass er auf diese Gesellschaften den beherrschenden Einfluss ausübt, den Satzung und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes für Muttervereine verlangen. Die Ausgliederung des Spielbetriebs auf eine Kapitalgesellschaft, insbesondere nach dem Umwandlungsgesetz, und die Übertragung des Spielbetriebs bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit.

§ 2a Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, des Niedersächsischen Fußballverbandes, deren jeweiliger Gliederungen und weiterer Dach- und Fachverbände.

2. Die Satzung und die Ordnungen des DFB sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe und Beauftragten des DFB und der DFB GmbH & Co. KG sind verbindlich für den Verein als solchen, für sämtliche Organe des Vereins, insbesondere den Vorstand, sowie für alle Personen, die im Bereich der Abteilung Profifußball tätig sind, insbesondere Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer sowie Ordnungskräfte. Soweit diese Personen nicht Vereinsmitglieder sind, stellt der Verein die Anerkennung durch vertragliche Vereinbarung sicher. Für Vereinsmitglieder, die ausschließlich in anderen Sparten tätig sind, gelten daneben die Satzungen und Ordnungen der für ihre Sportart zuständigen Verbände.

a) Satzung und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, das DFB-Statut 3. Liga, die DFB-Spielordnung, die DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die DFB-Ausbildungsordnung und die Durchführungsbestimmungen Anti-Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB sowie auf die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe und Beauftragten der DFB GmbH & Co. KG, soweit diese aufgrund der Satzung und Ordnungen des DFB für die Durchführung des Spielbetriebs der 3. Liga, das Zulassungsverfahren und die damit verbundenen Aufgaben zuständig ist, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, und den von der DFB GmbH & Co. KG im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

b) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und aus den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

c) Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes sowie die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgen, damit Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Der Vorstand kann zur Ausführung der Satzung Ordnungen erlassen, insbesondere eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung und eine Geschäftsordnung; Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsstelle entschieden hat.

§ 4 Gliederung des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich in Sparten. Die Sparten führen ihren Sportbetrieb im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Vereinsorgane eigenverantwortlich. Jeder Sparte steht eine Spartenleitung oder ein Spartenvorstand vor.

(2) Über die Einrichtung neuer Sparten entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Er berichtet der nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Über die Auflösung oder Zusammenlegung bestehender Sparten entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands nach vorheriger Anhörung der betroffenen Spartenversammlung. Der Vorstand kann eine Sparte durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder auflösen, wenn die Sparte seit mindestens zwölf Monaten keinen Sportbetrieb mehr unterhält oder wenn die Spartenversammlung die Auflösung selbst beantragt hat. Der Vorstand berichtet der nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehen die Sparten Fußball, Tennis, Tischtennis, Turnen, Dart und E-Sport.

Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung, der Ordnungen des Vereins und der Spartenordnungen bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform zu stellen; der Verein kann hierfür ein elektronisches Verfahren bereitstellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme in den Verein kann versagt werden, wenn bei eingehender Würdigung der Persönlichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass sie oder er für die Gemeinschaft im Hinblick auf die in § 2 dieser Satzung dargelegten Ziele oder aus anderen wichtigen Gründen nicht tragbar erscheint. Entsprechendes gilt für juristische Personen. Gegen die Versagung der Mitgliedschaft steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Beschwerde an den Ehrenrat zu (§ 15). Dieser entscheidet endgültig.

Eine Aufnahme ist nur dann rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den ersten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat oder ihm durch Beschluss des Vorstands Beitragsbefreiung erteilt ist. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a. Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist nur mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum jeweiligen Quartalsende möglich.
- b. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dem Betroffenen steht gegen diesen Beschluss die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.
- c. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen wegen gröblicher Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen, wegen beharrlicher Verweigerung der Beitragszahlung, wegen Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c. an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben,
- d. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle in Anspruch zu nehmen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu befolgen,
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c. die Beiträge zu entrichten. Die Grundsätze der Beitragserhebung und die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung (§ 11). Art, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge, das Einzugsverfahren sowie Ermäßigungen, Befreiungen und Härtefallregelungen regelt eine Beitragsordnung, die der Vorstand erlässt,
- d. an sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
- e. sich in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, auch im Verhältnis zu anderen Mitgliedern des Vereins, dem Ehrenrat zu unterwerfen. In Angelegenheiten, die mit dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst nach Durchführung des Verfahrens vor dem Ehrenrat zulässig.

Organe des Vereins

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der geschäftsführende Vorstand,
- d. die Spartenversammlung,
- e. die Spartenvorstände beziehungsweise Spartenleitungen,
- f. der Ehrenrat,
- g. die Revisoren.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Es darf nicht mehr als drei Monate mit den Beiträgen im Rückstand sein. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt und beschließt über die in § 11 genannten Aufgaben.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen in Textform an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder, wenn eine solche nicht vorliegt, durch einfachen Brief an die zuletzt mitgeteilte Anschrift, sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Eine zusätzliche Veröffentlichung in einer in Garbsen erscheinenden Tageszeitung ist zulässig; sie ist nicht Voraussetzung einer wirksamen Einberufung. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Anträge zu Satzungsänderungen sind mit ihrem Wortlaut anzukündigen oder es ist anzugeben, wo der Wortlaut eingesehen und angefordert werden kann. Der Text einer Satzungsänderung wird jedem Mitglied auf Wunsch übersandt.

(4) Der Vorstand kann bei der Einberufung vorsehen, dass Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an denen die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte ausüben. Bei der Einberufung einer hybriden oder virtuellen Versammlung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(5) Anträge zur Tagesordnung, einschließlich Anträge zu Satzungsänderungen, sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach den vorstehenden Vorschriften einberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Stimmberechtigten es beantragt.

(7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 18 und 19.

§ 11 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b. Bestätigung der Spartenleitungen, die in ihren Sparten gewählt worden sind,
- c. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d. Wahl von mindestens drei Revisoren,
- e. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr,
- f. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- g. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel,
- h. Beschlüsse nach § 2 Absatz 7 über die Ausgliederung des Spielbetriebs und die Beteiligung an Kapitalgesellschaften,
- i. Beschlüsse über die Auflösung oder Zusammenlegung von Sparten nach § 4 Absatz 3,
- j. Entgegennahme des Nachhaltigkeitsberichts nach § 2 Absatz 6,
- k. Beschlüsse über die Zulassung virtueller Versammlungen nach § 10 Absatz 4,
- l. Beschlüsse über Ehrungen nach § 17, soweit sie der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 12 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a. Feststellung der Stimmberechtigten,
- b. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung,
- c. Rechenschaftsbericht des Vorstands,
- d. Beschlussfassung über die Entlastung,
- e. Anträge,
- f. Verschiedenes.

§ 13 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schatzmeister,
- d. dem Schriftführer,
- e. der Jugendleiterin oder dem Jugendleiter, sofern das Amt besetzt ist,
- f. den Spartenleitungen.

Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand die Revisoren, die Ehrenvorsitzenden und etwaige Beisitzer im geschäftsführenden Vorstand an. Ist eine Spartenleitung verhindert, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen, kann sie ein Mitglied ihrer Sparte bestimmen, das sie mit vollem Stimmrecht vertritt. Ein Fall der Verhinderung liegt auch vor, wenn die Spartenleitung unabhängig von ihrer Funktion innerhalb der Sparte Mitglied des Vorstands ist.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der oder die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus oder ist es dauernd verhindert, kann der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er prüft die Jahresrechnung für das abgelaufene und den Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr und legt das Ergebnis der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und Entlastung vor.

(5) Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden mindestens dreimal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen in Textform einberufen. Die Frist kann mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder im Wege der elektronischen Kommunikation zugeschaltet ist. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(6) Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstands und aller Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit.

(7) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins. Maßgebend ist die Kassenordnung (§ 16).

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand berufen; dieser führt die Vereinsgeschäfte zwischen den Vorstandssitzungen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann bis zu zwei Beisitzer in den geschäftsführenden Vorstand berufen; sie brauchen dem Vorstand nicht anzugehören und haben beratende Stimme.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und die interne Aufgabenverteilung festgelegt werden. Er kann für die Dauer seiner Amtszeit einen aus bis zu sieben Mitgliedern bestehenden Beirat berufen, der ihn bei der Erledigung seiner Aufgaben berät und unterstützt. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 14a Profifußball

1. Nimmt der Verein mit einer Fußballmannschaft am Spielbetrieb einer Spielklasse teil, für die eine Zulassung oder Lizenz des DFB oder eines seiner Verbände erforderlich ist, und ist dieser Spielbetrieb nicht auf eine Kapitalgesellschaft nach § 2 Absatz 7 ausgegliedert, wird er als Abteilung Profifußball geführt. Die Abteilung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung Profifußball berufen und ihr die operative Führung der Abteilung übertragen; die Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

2. Für die Abteilung Profifußball gelten die Anerkennungs- und Unterwerfungsregelungen des § 2a und die Regelungen über Interessenkollisionen nach § 15a.

3. Die Abteilung Profifußball stellt für ihren Geschäftsbereich einen Finanzplan auf. Der Finanzplan bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Im Rahmen des genehmigten Finanzplans ist die Abteilung berechtigt, Einnahmen und Ausgaben zu tätigen; Zahlungen sind vom Schatzmeister oder einer von ihm beauftragten Person mitzuzeichnen. Der Finanzplan ist in seinen Einnahmen und Ausgaben Bestandteil der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlags des Vereins.

4. Ist der Spielbetrieb auf eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert, nimmt der Vorstand die Rechte des Vereins als Gesellschafter wahr. Er berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über die Lage der Gesellschaft.

5. Im Übrigen gilt die Vereinssatzung.

§ 14b Wahlen

Die Wahlen werden von einer Wahlleitung geleitet, die die Mitgliederversammlung zu Beginn des Wahlgangs aus ihrer Mitte bestimmt. Die Vorschläge für die Wahl des 1. Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstands unterbreitet ein Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden; die Wahl kann in der Versammlung erfolgen, in der die Vorstandswahl stattfindet. Ergänzende Wahlvorschläge aus der Mitte der Versammlung bleiben zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Bewerber die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim gewählt.

§ 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie ersatzweise zwei Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen mindestens 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem der Betroffene Zeit und Gelegenheit hatte, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a. Verwarnung,
- b. Verweis,
- c. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten,
- d. Ausschluss des Betroffenen aus dem Verein durch Antrag an den Vorstand.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen in Textform mitzuteilen.

§ 15a Interessenkollisionen

1. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga, zu deren Muttervereinen oder zu mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen oder an ihnen beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorganen des Vereins sein.

2. Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorganen eines anderen Teilnehmers der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga oder, sofern vorhanden, dessen Komplementärin oder dessen Muttervereins dürfen keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

3. Wird die Stellung als Mitarbeiter oder Organmitglied innerhalb des betroffenen Unternehmens oder Teilnehmers erst nach dem Entstehen der Mitgliedschaft in einem Organ des Vereins

begründet, so scheidet das Mitglied aus dem Organ aus. Das Ausscheiden ist von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstands und des Ehrenrates durch gemeinsamen Beschluss unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände in einer gemeinsamen außerordentlichen Sitzung dieser Organe festzustellen. War die Interessenkollision bereits zu Beginn der Organmitgliedschaft gegeben, gilt dies entsprechend.

4. Konzerne und die ihnen angehörenden Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

§ 16 Kassenordnung

a. Der Schatzmeister verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins und sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Alle Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung eines der Vorsitzenden geleistet werden. Der Schatzmeister ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei der Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen sowie alle Konten vorzulegen.

b. Zahlungen, die den Betrag von 2.500 Euro überschreiten, sind nur durch Beschluss des Vorstands anzuweisen, sofern es sich nicht um Abgaben an Stadt und Verbände, um Personalkosten aus bestehenden Verträgen oder um Zahlungen im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Finanzplans handelt.

c. Die Sparten haben spätestens zwei Monate vor Ende des jeweiligen Geschäftsjahres den Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr dem Schatzmeister vorzulegen.

d. Der Schatzmeister hat dem Vorstand die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen sowie den Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr vorzuschlagen.

e. Die Verteilung der Mittel des Vereins auf die Sparten richtet sich nach einer Finanzordnung, die der Vorstand beschließt. Sie berücksichtigt die Kosten der Verwaltung des Vereins, erforderliche Rücklagen, die Unterstützung mitgliederschwacher Sparten oder förderungswürdiger Sportlerinnen, Sportler und Sparten sowie die Mitgliederzahl der Sparten, die zu einem in der Finanzordnung festgelegten Stichtag des Geschäftsjahres ermittelt wird.

f. Der Schatzmeister überweist den Spartenkassen nach jedem Beitragseinzug den zustehenden Betrag innerhalb von 14 Tagen nach erfolgtem Einzug. Einnahmen, die die Sparten aus ihrem Sportbetrieb, aus Veranstaltungen, aus Spartenbeiträgen oder Umlagen erzielen, stehen den Sparten direkt zur Verfügung. Die Sparten tragen auch die Verluste. Die Sparten verfügen in eigener Regie über die ihnen zur Verfügung gestellten Gelder. Ausgaben sind nur in Abstimmung mit zwei berechtigten Personen zulässig, dem Spartenkassierer oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied des Spartenvorstands. Ausgaben der Sparten, die 250 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Spartenvorstands. Kontoüberziehungen bedürfen der Zustimmung eines Vorsitzenden oder des Schatzmeisters. Sparten sind nicht berechtigt, Kredite aufzunehmen oder Konten zu eröffnen oder zu verändern.

g. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Sie prüfen sämtliche finanziellen Vorgänge des Vereins sowie der Sparten und berichten der Mitgliederversammlung. Die Revisoren sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 17 Ehrenordnung

Der TSV Havelse ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Auszeichnungen, Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden.

a. Auszeichnungen. Als Auszeichnungen werden verliehen: die Meisterschaftsnadel, die Silberne Ehrennadel, die Goldene Ehrennadel und der Ehrenteller des TSV Havelse. Die Meisterschaftsnadel wird für sportlich wertvolle Meisterschaften verliehen. Die Silberne Ehrennadel kann für langjährige verdienstvolle Arbeit im TSV Havelse verliehen werden, auf Antrag der Sparten auch für langjährige Mitgliedschaft. Die Goldene Ehrennadel kann an Mitglieder verliehen werden, die sich nach Verleihung der Silbernen Ehrennadel weitere Verdienste um den TSV Havelse erworben haben, auf Antrag auch für mindestens 40-jährige Mitgliedschaft. Der Ehrenteller kann an Mitglieder des Vorstands für verdienstvolle Arbeit verliehen werden.

b. Ernennungen. Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden des Vereins mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat. Zum Ehrenmitglied kann nur ernannt werden, wer im Besitz der Goldenen Ehrennadel ist. Über Ernennungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

c. Anträge auf Auszeichnungen können von den Sparten beim Vorstand gestellt werden. Über Auszeichnungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

d. Ehrenvorsitzende können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann Ehrungen und Auszeichnungen widerrufen.

§ 18 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet ist, es sei denn, dass drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten die Beschlussfassung über den Gegenstand verlangen; für Satzungsänderungen ist dies ausgeschlossen. Im Übrigen erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Die Einberufung ist in § 10 geregelt.

Alle anderen Organe des Vereins entscheiden mit einfacher Mehrheit, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Spartenversammlungen können in Textform einberufen werden.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll muss Angaben über die Erschienenen, über die behandelten Anträge und deren Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder, bei hybriden und virtuellen Versammlungen, durch ein von der Versammlungsleitung festgelegtes elektronisches Verfahren, das die geheime Abstimmung ermöglicht.

§ 19 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln unter der Bedingung, dass mindestens 75 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 Prozent der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 20 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

(2) Übergangsbestimmung: Das Geschäftsjahr 2026 endet am 31. Dezember 2026. Der Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 30. Juni 2027 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr. Das erste volle Geschäftsjahr nach Absatz 1 beginnt am 1. Juli 2027.

§ 22 Datenschutz

a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

d) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, soweit gesetzlich erforderlich.

§ 23 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Räume des Sportgemeinschaftshauses stehen während der Saison (April bis Oktober) eines jeden Jahres vorrangig der Tennissparte zur Verfügung. Ausnahmen dieser Nutzung werden durch den Vorstand genehmigt. Die bestehenden Sportanlagen und vorhandenen Sportgeräte bleiben den Sparten erhalten.

(2) Die Amtszeiten der bei Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Organmitglieder bleiben unberührt. Die Einberufung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt zusätzlich zu § 10 Absatz 3 durch Veröffentlichung in den in Garbsen erscheinenden Tageszeitungen mit Lokalteil.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, die das Registergericht oder das Finanzamt zur Eintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen, soweit sie den Inhalt der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht verändern. Über solche Änderungen berichtet der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Diese Satzung wurde am 28. September 2026 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 21. Juli 2021 tritt damit außer Kraft.

Garbsen, den 28. September 2026

gez. Daniel Wolter, 1. Vorsitzender

gez. [Name], Schriftführer / Protokollführung